



„Call for proposals“
„Wir stoppen Kinderarbeit“

Was ist der Hintergrund?

Ziel 8.7 der ‚Sustainable Development Goals‘ der Vereinten Nationen sieht die Beseitigung aller Formen der Kinderarbeit bis zum Jahr 2025 vor. Davon sind wir noch weit entfernt. Nach aktuellen Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind 152 Mio. Kinder im Alter zwischen fünf und 17 Jahren - dies sind rund 10% aller Kinder weltweit - von Kinderarbeit betroffen. 73 Mio. von ihnen sind von schlimmsten Formen der Kinderarbeit betroffen und arbeiten unter gesundheitsschädlichen und gefährlichen Bedingungen. Die Anzahl arbeitender Kinder ist insgesamt zwar zurückgegangen, die Reduzierung von Kinderarbeit hat sich jedoch verlangsamt und in Afrika hat Kinderarbeit in den letzten Jahren sogar wieder zugenommen. Besonders betroffen ist die Landwirtschaft. Schlimmste Formen der Kinderarbeit finden sich zudem insbesondere im Bergbau. Auch in der Textilindustrie findet sich häufig Kinderarbeit.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert die Einhaltung von Menschenrechten sowie Sozial- und Umweltstandards in globalen Lieferketten. Es setzt sich für die Einhaltung internationaler Regelwerke gegen Kinderarbeit und für die Rechte von Kindern weltweit ein. Im Rahmen des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (2017) hat das BMZ in 285 Projekten der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und in ca. 260 Projekten der Zivilgesellschaft und privater Träger zur Stärkung von Kinderrechten in vielen Sektoren beigetragen. Hierzu zählen auch Maßnahmen gegen Kinderarbeit. Zudem zielen Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auf die Verringerung von Armut und somit auf die Beseitigung einer der Hauptursachen von Kinderarbeit.

Die Abschaffung von Kinderarbeit ist eines der Schwerpunktthemen des BMZ in 2019/2020. Der vorliegende ‚call for proposals‘ wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale

Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des BMZ durchgeführt, ist Bestandteil der Kampagne „Wir stoppen Kinderarbeit“ und fördert kooperative, innovative Projekte deutscher Nichtregierungsorganisationen oder anderer gemeinnütziger Körperschaften, die direkt oder indirekt zur Beseitigung von Kinderarbeit beitragen.

Was ist das Ziel des ‚call for proposals‘?

Mit der Kampagne „Wir stoppen Kinderarbeit“ schärfen wir das Problembewusstsein für weiterhin existierende Kinderarbeit, bauen auf existierende Projekte gegen Kinderarbeit auf und verstärken diese durch die finanzielle Förderung kooperativer und innovativer Maßnahmen deutscher Nichtregierungsorganisationen.

Wer ist die Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen?

Kinder und Jugendliche in Afrika, Lateinamerika, Asien und/oder Europa, deren Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte verletzt werden bzw. gestärkt werden sollen. Geförderte Projekte sollen direkt oder indirekt zur Beseitigung von Kinderarbeit beitragen (siehe „Was wird gefördert?“). Die Förderung von Kinderrechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der Schutz vor Kinderarbeit bedingen sich dabei gegenseitig.

Was wird gefördert?

Gefördert werden kooperative und innovative Projekte (siehe „Wie wird bewertet?“), die in Deutschland und/ oder in einem oder mehreren Ländern in Afrika und/ oder Lateinamerika und/ oder Asien und/ oder Europa umgesetzt werden und direkt oder indirekt zur Beseitigung von Kinderarbeit in den Sektoren Landwirtschaft, beispielsweise Kakao oder Baumwolle, Textil oder Bergbau beitragen, indem sie

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder Weiterentwicklung des nationalen/ internationalen Diskurses zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit zum Inhalt haben (siehe „Was sind die Teilnahmebedingungen?“);

und/ oder

- die Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden in Deutschland, Europa und/ oder Afrika und/ oder Lateinamerika und/ oder Asien zum Thema Beseitigung von Kinderarbeit zum Inhalt haben;

und/ oder

- lokale Partner wie z.B. Ministerien, nachgeordnete Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften in ihrer Arbeit zur Beseitigung von Kinderarbeit stärken;

und/ oder

- einen Beitrag zur Beseitigung struktureller Ursachen für Kinderarbeit und die Förderung von Kinderrechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention leisten.

Es besteht die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit lokalen Nichtregierungsorganisationen entsprechend den Vorgaben der GIZ (siehe „Wer kann teilnehmen?“).

Wie sieht die Förderung aus?

Das Sektorvorhaben ‚Nachhaltigkeitsstandards und öffentlich-private Verantwortung‘ der GIZ fördert im Auftrag des BMZ mindestens 2 bis maximal 8 Projekte zwischen 200.000 EUR und

maximal 800.000 EUR. Die Fördersumme beträgt insgesamt 1.600.000 EUR. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Förderung eines Projekts umfasst grundsätzlich höchstens 75% der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMZ.

Wer kann teilnehmen?

Bewerber können sich deutsche Nichtregierungsorganisationen und andere gemeinnützige Körperschaften (Nachweis ist ein Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid gem. §5 Abs.1 Nr. 9 KStG) mit mindestens drei Jahren Erfahrung bei der Umsetzung komplexer Projekte im Bereich Kinderrechte und/ oder Beseitigung von Kinderarbeit, wobei entsprechend den Vorgaben der GIZ mit lokalen Nichtregierungsorganisationen zusammengearbeitet werden kann (siehe „Was wird gefördert?“).

Was sind die Teilnahmebedingungen?

Die Finanzierungsempfänger sind für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung sowie finanzielle Abwicklung der geförderten Projekte zuständig und verfügen über die erforderliche und nachzuweisende kaufmännische und administrative Eignung. Die Projekte haben eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten und enden vor dem 30.03.2022.¹ Sie leisten eine Berichterstattung (Halbzeitbericht und Schlussbericht) an das Sektorvorhaben ‚Nachhaltigkeitsstandards und öffentlich-private Verantwortung‘ der GIZ. Projekte, die ganz oder teilweise in Deutschland umgesetzt werden (siehe „Was wird gefördert?“), sollen sich nicht auf die entwicklungspolitische Bildungsarbeit beziehen.²

Wie kann man sich bewerben?

Interessierte Nichtregierungsorganisationen (siehe „Wer kann teilnehmen?“) senden das ausgefüllte Bewerbungsformular (siehe Anhang) **bis zum 28.02.2020 an kinderarbeit@giz.de**. Die Bewerbungen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden.

Wie wird bewertet?

Die Auswahl der Projekte treffen Vertreter*innen der Fachebene des BMZ und der GIZ. Neben den allgemeinen, formellen und inhaltlichen Auswahlkriterien (siehe „Was wird gefördert?“, „Wer kann teilnehmen?“ und „Was sind die Teilnahmebedingungen?“) werden bei der Auswahl der Projektvorschläge folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Relevanz (40%)

Die Maßnahmen des vorgeschlagenen Projektes sind geeignet, um direkt oder indirekt zur Beseitigung von Kinderarbeit beizutragen. Hierbei werden Hintergrund, Projektziel und geplante Wirkung, methodischer Ansatz und geplante Aktivitäten berücksichtigt.

¹ Eine längere Projektlaufzeit, in Form einer kostenneutralen Verlängerung, des Finanzierungsvertrages kann unter dem Vorbehalt einer Anschlussfinanzierung/ Folgephase des GIZ-Sektorvorhaben ‚Nachhaltigkeitsstandards und öffentlich-private Verantwortung‘ in Aussicht gestellt werden.

² Die Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden in Deutschland, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. die Weiterentwicklung des Diskurses zu Kinderarbeit und/ oder Kinderrechten mittels internationaler Konferenzen in Deutschland oder andere Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Ursachen für Kinderarbeit und zur Förderung von Kinderrechten außerhalb der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit in Deutschland sind förderungswürdig.

2. Einbeziehung von Kinderrechten (20%)

Die Maßnahme berücksichtigt Förder-, Schutz- und/oder Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Es wird dargelegt, wie die Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, v.a. der vier Prinzipien der VN-KRK, nämlich das Diskriminierungsverbot (VN-KRK, Art. 2), der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3), das Recht auf Leben (Art. 6) und die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Projekt oder der Projektgestaltung gelegt werden. Die Maßnahme versteht arbeitende Kinder und Jugendliche im Sinne eines kinderrechtlichen Ansatzes als Rechteinhaber*innen, deren Meinung gehört wird.

3. Kooperation (20%)

Das vorgeschlagene Projekt hat die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Nichtregierungsorganisationen und/ oder Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen im Bereich Beseitigung von Kinderarbeit und Förderung von Kinderrechten zum Inhalt. Es wird aufgezeigt, ob bspw. Synergien im Bereich Beseitigung von Kinderarbeit und Förderung von Kinderrechten genutzt werden, aufgrund der Kooperation das Potential für Hochskalierung der im Projekt ergriffenen Maßnahmen besteht und/ oder die Kooperation zwischen Wirtschaft und Zivilgesellschaft in diesem Bereich gefördert wird.

4. Innovation und Erfahrung (20%)

Die Maßnahme ist innovativ, d.h. es wird aufgezeigt, dass im Projekt neue Ansätze getestet, existierende Ansätze weiterentwickelt oder mit neuen kombiniert werden oder die Innovation in der Kombination bestimmter Ansätze liegt. Es wird auf ‚lessons learned‘ und Erfahrungswissen aus anderen Projekten aufgebaut, d.h. es wird aufgezeigt, inwieweit diese ‚lessons learned‘ in die Maßnahmen des vorgeschlagenen Projektes eingegangen sind.

Weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an kinderarbeit@giz.de oder persönlich an max.mangold@giz.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung